Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Tanklager Stuttgart GmbH, Zum Ölhafen 49, 70327 Stuttgart, für die Errichtung und den Betrieb einer Schallschutzwand am Standort Zum Ölhafen 49, 70327 Stuttgart, Flurstück Nr. 3330/2, 3330/5, 3330/13, 3331 und 3332 auf Gemarkung Untertürkheim.

- Die Tanklager Stuttgart GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Minderung von Lärmimmissionen.
- 2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nummer 9.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- 3. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 04.03.2019 bis 03.04.2019 (je einschließlich)

beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

- 4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom 04.03.2019 bis 17.04.2019 beim Regierungspräsidium Stuttgart erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die volle Anschrift des Einwenders enthalten.
 Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- 5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am Mittwoch, dem 08.05.2019 um 10 Uhr** im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Gebäudeteil B, Raum Z.082 "Brenz" statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 19.02.2019